

Zu den Anträgen, die zum Parteistatut Stellung nehmen, ist die Kommission folgender Meinung: Die praktischen Erfahrungen, die seit dem Vereinigungsparteitag gemacht worden sind, beweisen, daß das auf dem Vereinigungsparteitag angenommene Statut in seinen Grundlinien richtig war und keiner prinzipiellen Änderung bedarf. Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, daß eine Neufassung oder Änderung des Statuts der Genehmigung des Kontrollrats bedarf und sich hieraus Erschwernisse für unsere Arbeit ergeben können. Aus diesem Grunde scheint eine Neufassung oder -Ordnung des Statuts heute weder notwendig noch zweckmäßig. Die vorliegenden Anträge zur Abänderung des Statuts sind auch keineswegs prinzipieller Natur.

Als Beispiel wollen wir anführen, daß es im § 2, Abs. 2 heißt:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsgruppenvorstand.

Der Antrag Nr. 77 der Landesdelegiertenkonferenz Thüringen schlägt vor, diesen Passus folgendermaßen zu ändern:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsgruppenvorstand auf Antrag einer unteren Einheit.

Die vorgeschlagene Änderung besteht also darin, daß zu der Fassung des Statuts lediglich der Zusatz auf Antrag einer unteren Parteieinheit hinzugefügt wird. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine solche Änderung von so geringer grundsätzlicher Bedeutung ist, daß es nicht erforderlich ist, deshalb das ganze Statut zu ändern. Es ist doch eine Selbstverständlichkeit, daß sich über jede Neuaufnahme erst die Grundeinheiten schlüssig werden und den Aufnahmeantrag dann dem Orts- oder Kreisvorstand zuleiten, der dann seinerseits das Recht hat, wenn berechtigte Gründe vorhanden sind, ihn abzulehnen. Oder nehmen wir beispielsweise den Antrag 18 des Kreises Wismar, in dem es heißt, die Herabsetzung der Beiträge dahingehend zu ändern, daß der Mitgliederbeitrag von 75 Pfg. auf 50 Pfg. für Rentner und Hausfrauen reduziert wird. Es würde überflüssig sein, auf diesen Antrag überhaupt einzugehen; denn der Grundbeitrag beträgt satzungsgemäß für Rentner und Hausfrauen 50 Pfg. Wenn im Kreise Wismar ein Beitrag von 75 Pfg. erhoben wird, so handelt es sich hier um eine örtliche Angelegenheit.

Die Kommission empfiehlt daher dem Parteitag, alle Anträge, die sich auf die Änderung des Statuts beziehen, dem neuen Parteivorstand als Material zu überweisen mit dem Vorschlag, die gegebenen Anregungen in besonderen zentralen Richtlinien auszuwerten.